

4. Satzung

zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999)

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. IS.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167)
- § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. S. 636)
- §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I S. 618)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 07.12.2018 folgende 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

§ 1

§ 16 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebühr für die Restmüllgefäße
Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer

60 I-Restmülltonne	79,20 €/Jahr,
80 I-Restmülltonne	105,60 €/Jahr,
120 I-Restmülltonne	158,40 €/Jahr,
240 I-Restmülltonne	316,80 €/Jahr,

jeweils bei dreiwöchentlichen Leerung in den Monaten September bis einschließlich Mai und einer zweiwöchentlichen Leerung in den Monaten Juni bis einschließlich August eines Jahres.
Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 1.100 I-Restmüllcontainers

1.887,60 €/Jahr, bei durchgehender zweiwöchentlicher Leerung,
3.775,20 €/Jahr, bei wöchentlicher Leerung.
- (3) Gebühr für die Komposttonne
Für die Komposttonne werden erhoben bei Zuteilung einer

120 I-Komposttonne	70,80 €/Jahr,
240 I-Komposttonne	141,60 €/Jahr.

Die Leerungen finden von Mitte März bis einschließlich Mai eines Jahres zweiwöchentlich, vom Juni bis einschließlich Oktober eines Jahres wöchentlich und von Mitte November bis Mitte März eines Jahres dreiwöchentlich statt.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 € für 70 Liter abgegeben.
- (4) Sperrmüllgebühr
Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück beträgt je angefangenem Kilogramm 0,30 €, wobei ein Mindestgewicht, unabhängig von der abgeholten Menge, von 100 Kilogramm angenommen wird.

(5) Papiertonne

Wahlweise wird die Tonne in Größe von 240 l zur Sammlung des Papiers und der Kartonagen zum Mietpreis von 3,60 €/Jahr je Gefäß zur Verfügung gestellt.

§ 2

§ 16 a erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomüllsammlung gem. § 13 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr.

Diese beträgt:

- 1) bei erstmaliger Antragstellung 15,00 €,
- 2) bei beantragter Verlängerung 10,00 €.

(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht bei der Antragstellung und ist sofort fällig.

Diese Satzung tritt gem. § 7 der Hauptsatzung vom 28.01.2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenstadt vom 04.05.2017, am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt!

63674 Altenstadt, den 13.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister



Wichtiger Hinweis:

Vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt vom 25.11.1999 wird auf der Homepage der Gemeinde Altenstadt öffentlich bekannt gemacht.

63674 Altenstadt, den 13.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

- Syguda -
Bürgermeister

